

Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbaustudium in der Fakultät für **Maschinenbau** der Universität Karlsruhe (TH)

§ 1 Inhalt des Aufbaustudiums:

- (1) Eine wissenschaftliche Arbeit und ein ergänzendes Studium oder
- (2) ein das abgeschlossene Hochschulstudium ergänzendes Studium.

§ 2 Fachliche Voraussetzungen für eine Zulassung:

- (1) Zu § 1(1): Ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das in Beziehung zur durchzuführenden wissenschaftlichen Arbeit steht.
- (2) Zu § 1 (2): Ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

§ 3 Dauer des Aufbaustudiums:

Die Dauer des Aufbaustudiums soll nicht weniger als ein Semester betragen und in der Regel 2 Jahre nicht überschreiten.

§ 4 Während einer Dauer von 2 Jahren zu erbringende Leistungen:

- (1) Zu § 1 (1): Die wissenschaftliche Arbeit soll einen Umfang von mindestens 1000 Stunden haben.

Das ergänzende Studium soll Lehrveranstaltungen von insgesamt ungefähr 20 Semesterwochenstunden umfassen.

- (2) Zu § 1 (2): Das Studium soll Lehrveranstaltungen von insgesamt ungefähr 50 Semesterwochenstunden umfassen.
- (3) Bei einer kürzeren Dauer des Aufbaustudiums sind die zu erbringenden Leistungen entsprechend geringer.

§ 5 Betreuung des Studierenden:

- (1) Zu § 1 (1): Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird von einem Mitglied des Lehrkörpers nach § 45 (1) der Grundordnung der Universität Karlsruhe (TH) gestellt. Das Mitglied des Lehrkörpers, das das Thema der wissenschaftlichen Arbeit stellt, übernimmt die fachliche Betreuung des Aufbaustudiums.
- (2) Zu § 2 (2): Die fachliche Betreuung der Aufbaustudenten übernimmt ein Mitglied des Lehrkörpers nach § 45 (1) der Grundordnung der Universität Karlsruhe (TH), in dessen Fachgebiet der Interessenschwerpunkt des Aufbaustudenten liegt.

§ 6 Studienplan:

- (1) Der Aufbaustudent erstellt seinen individuellen Studienplan im Einvernehmen mit dem Betreuer nach § 5.

- (2) Änderungen des Studienplans bedürfen des Einverständnisses des Betreuers nach § 5.

§ 7 Prüfungen:

- (1) Zu § 1 (1): Die Note der wissenschaftlichen Arbeit legt der Betreuer nach § 5 zusammen mit einem Korreferenten, der Mitglied des Lehrkörpers im Sinne von § 45 der Grundordnung der Universität Karlsruhe (TH) ist, in einer gemeinsamen Beurteilung fest.

Der Aufbaustudent soll Prüfungen in Fächern mit insgesamt ungefähr 8 Semesterwochenstunden (= Wochenstunden, Vorlesungen, Übungen, Seminare etc. für die Dauer eines Semesters) ablegen.

- (2) Zu § 1 (2): Der Aufbaustudent soll Prüfungen in Fächern mit insgesamt ungefähr 20 Semesterwochenstunden ablegen.
- (3) Der Aufbaustudent soll im Rahmen der Vordiplom- oder Hauptdiplomprüfungen geprüft werden, wenn derartige Prüfungen in den betreffenden Fächern abgehalten werden.
- (4) Für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gelten die Bestimmungen für die Diplomhauptprüfung in der Fakultät Maschinenbau.
- (5) Für die Benotung der Prüfungsleistungen gelten die für die übrigen Studierenden gültigen Richtlinien.
- (6) In Fächern, in denen keine Prüfungen abgelegt werden, soll die Teilnahme an der Lehrveranstaltung vom betreffenden Dozenten schriftlich bestätigt werden.

§ 8 Zeugnis über das Aufbaustudium:

- (1) Ein Zeugnis wird von der Fakultät für Maschinenbau formlos ausgestellt. Es enthält die Lehrveranstaltungen, an denen der Aufbaustudent teilgenommen hat, die Noten der Prüfungsfächer und im Falle des § 1 (1) Thema und Note der wissenschaftlichen Arbeit.
- (2) Ein akademischer Grad wird auf Grund des Aufbaustudiums nicht verliehen.